

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge

„§ 173 entfällt

X. Teil: Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht“

ersetzt durch die Wortfolge

„X. Teil: Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 173 Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen und Laienrichter

2. Abschnitt: Dienstrecht und Option“.

2. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Berufung“ ersetzt durch das Wort „Beschwerde“.

3. § 25 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamte ist entlassen:

- a) aus dem aktiven Dienstverhältnis oder dem Ruhestandsverhältnis, wenn gegen ihn ein auf Entlassung lautendes, rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis ergangen ist;

b) aus dem aktiven Dienstverhältnis, wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wenn

1. die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
2. die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt;

c) aus dem aktiven Dienstverhältnis oder dem Ruhestandsverhältnis, wenn er durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Dienstverhältnis endet im Fall der lit. b und lit. c auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde.“

4. In § 40 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
5. In § 94 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „Abs. 6 Z. 1 bis 17“ das Zitat „Abs. 5 Z. 1 bis 17“.
6. In § 123 Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „der Vorsitzende der Prüfungskommission“ ersetzt durch die Wortfolge „die Landesregierung“.
7. § 123 Abs. 3 2. Satz entfällt.
8. In § 123 Abs. 3 3. Satz entfällt die Wortfolge „ , BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998,“.
9. Die Wortfolge „§ 173 (entfällt)“ nach § 172 entfällt.
10. Die Überschrift

„X. TEIL

Option Dienstrecht Landesverwaltungsgericht“

wird ersetzt durch die Überschriften

„X. TEIL

Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen“.

11. § 173 (neu) lautet:

„§ 173

Senatsentscheidungen, Entscheidungsfristen und Laienrichter

Die Bestimmungen des § 98a des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

12. Nach § 173 (neu) wird die Überschrift

„2. Abschnitt

Dienstrecht und Option“

eingefügt.

13. § 185 lautet:

„§ 185

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 187/2013
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
5. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2013
6. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012
7. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2013

8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F.
BGBl. I Nr. 33/2013“

14. In Art. XXX Abs. 11 der Anlage B wird nach dem Zitat „§ 21 Abs. 2 lit. b“ die Wortfolge
„nach dem vollendeten 57. Lebensjahr“ eingefügt.

15. In Art. XXXIII Abs. 1 der Anlage B wird die Wortfolge „Unabhängigen
Verwaltungssenates“ ersetzt durch die Wortfolge „NÖ Landesverwaltungsgerichtes“.

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.